

24 Tierschutzorganisationen nehmen Stellung zur Tierschutzverordnung

Mehr echten Tierschutz



Donnerstag, 31. August 2006

Vatter Business-Center, Bern

Medienmitteilung 2

Kurzreferate

Einleitung/ Moderation	Dr. ing. agr. Hansuli Huber, Geschäftsführer, Schweizer Tierschutz STS	4
Wildtiere	Peter Schlup, dipl. Zoologe, Fachstelle Wildtiere, Schweizer Tierschutz STS	7
Nutztiere	Susanne Arnold, Kampagnenleiterin, Vier Pfoten – Stiftung für den Tierschutz	9
Heimtiere	Karen de Heus, Geschäftsleiterin Tierschutzbund Zürich	12
Versuchstiere	Susanne Scheiwiller, dipl. Biol., Co-Geschäftsleiterin, Stiftung für versuchstierfreie Forschung FFVFF	14
Vollzug	Dr. iur. Antoine F. Goetschel, Rechtsanwalt, Geschäftsleiter Stiftung für das Tier im Recht	17
Hauptforderungen	18
Tierschutz-Organisationen	19

Medienmitteilung vom 31. August 2006

«Mehr echten Tierschutz»

Eine breite Allianz von Tierschutzorganisationen befürwortet eine Revision der Tierschutzverordnung. Die vom Parlament beschlossene Anhebung des Schutzniveaus für Tiere muss nun in tierfreundlichen Ausführungsbestimmungen ihren Niederschlag finden. Die Tierschutzorganisationen fordern, die Widersprüche zwischen Gesetz und Verordnungsentwurf auszuräumen und bestehende Mängel und Regelungslücken zu beheben.

Wie soll das Schutzniveau für Tiere angesetzt werden? Der Bundesrat wollte es beim bisherigen Stand belassen, doch das Parlament hat mehrere Verbesserungen in den Gesetzesentwurf eingefügt und das Schutzniveau verbessert. «Die vom Parlament beschlossene Anhebung des Schutzniveaus für Tiere muss nun in tierfreundlichen Ausführungsbestimmungen ihren Niederschlag finden», forderte STS-Geschäftsführer Hansuli Huber an einer Medienkonferenz von 24 Tierschutzorganisationen in Bern. In mehreren Punkten unterstützten die Tierschutzorganisationen den Verordnungsentwurf – teils stellen sie jedoch weitergehende Forderungen.

Für Peter Schlup, Wildtierspezialist beim Schweizer Tierschutz STS, ist auch mit der neuen Verordnung die artgemässe Haltung von Wildtieren nicht garantiert. Die Mindestanforderungen seien zwar teilweise erhöht worden und die Bereiche Fische und Zehnfusskrebse seien erstmals geregelt. Als Mangel sieht er, dass weder Delfine noch Giftschlangen in der Kategorie „besonders schwierig zu haltende Wildtiere“ aufgeführt sind und konkrete Vorschriften zum Halten von Fischen fehlen. Die Interessen von Zirkusbetreibern und Tierschutz seien kaum in Übereinstimmung zu bringen.

Susanne Arnold, Kampagnenleiterin von Vier Pfoten, freut sich über die Bestimmungen, die sozial lebenden Arten Sozialkontakte und generell arttypisches Verhalten ermöglichen sollen. Dies sei für die rund 11.5 Millionen Nutztiere in der Schweiz von grosser Bedeutung. Bei der konkreten Umsetzung hapert es dann aber bald: Einzelhaltung bei Kaninchen soll weiterhin erlaubt sein und einem Schwein werde nur gerade ein Viertel Quadratmeter zusätzlich gewährt. Auf dem Markt, so Arnold, könne aber nur eine Produktion bestehen, die deutlich höhere Standards erfüllt.

Auf die Hundehaltung ging Karen de Heus vom Tierschutzbund Zürich ein. Speziell bei den Punkten Sozialkontakt, Ausbildung, Bewegung und Unterkunft wurden die Auflagen verschärft, was von den Tierschutzorganisationen begrüsst werde. Ist Kontakt und das Spiel mit Artgenossen und Menschen regelmässig gewährleistet, gebe es auch weniger Probleme und Stress im Alltag. Verschiedene weitere Auflagen, die im Interesse der Tiere seien und zur Vermeidung von Unfällen dienten, fehlten aber nach wie vor. Wie bei Hunden seien auch für andere Heimtiere die Regelungen verbessert worden.

Susanne Scheiwiller von der Stiftung für versuchstierfreie Forschung (FFVFF) wies auf Defizite im Bereich Tierversuche hin, die unter Verweis auf die Würde des Tieres mit dem heutigen Gesetz behoben werden könnten. So solle auf schwerstbelastende Versuche in der Grundlagenforschung verzichtet werden. Eine artgerechte Haltung von Primaten in Versuchslabors sei nahezu unmöglich, was sie für die Forschung entwerte. Auf Forschung auf Primaten solle deshalb ganz verzichtet werden – zumindest müsse dies für Versuche an Menschenaffen gelten.

Antoine F. Goetschel stellte einen teils krassen Nachholbedarf im Vollzug des Tierschutzrechts fest. Einen Fortschritt in der neuen Verordnung sieht er im Bereich Aus- und Weiterbildung für Vollzugsverantwortliche. Damit der Bund seine Kontrollfunktion ausüben könne, müsse er regelmässig durch die Kantonstierärzte/-innen dokumentiert werden. Nur wenn der Vollzug verbessert werde, so Goetschel, mache die Verordnungsrevision Sinn.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Susanne Arnold, Vier Pfoten, 078 880 25 44

Antoine F. Goetschel, Stiftung für das Tier im Recht, 078 740 20 61

Karen de Heus, Tierschutzbund Zürich, 079 277 73 61

Hansuli Huber, Schweizer Tierschutz STS, 061 365 99 99

Susanne Scheiwiller, FFVFF, 079 487 96 27

Peter Schlup, Schweizer Tierschutz STS, 079 752 47 84

Fotos und Dokumente sind erhältlich unter: www.ecopolitics.ch/tierschutz

Höheres Schutzniveau durchsetzen

Von Dr. Hansuli Huber, Geschäftsführer Fachbereich, Schweizer Tierschutz STS

Das Parlament verabschiedete im Dezember 2005 ein neues Tierschutzgesetz. Dieses erhöht wenigstens in Teilen das Schutzniveau für Tiere deutlich. Das hat zur Folge, dass die geltende Tierschutzverordnung mit ihren oftmals largen Ausführungsbestimmungen über weite Strecken im Widerspruch zum neuen Gesetz steht. Die Schweizer Tierschutzorganisationen begrüßen daher ausdrücklich die vom Bundesrat anberaumte Totalrevision der veralteten Tierschutzverordnung. Die vom Parlament beschlossene Anhebung des Schutzniveaus für Tiere muss nun in tierfreundlicheren Ausführungsbestimmungen ihren Niederschlag finden.

Bei einem Gespräch mit Tierschutzvertretern im Februar 2006 äusserte BR Deiss den Willen, mit der Revision der Tierschutzverordnung die Widersprüche zwischen Gesetz und Ausführungsbestimmungen bezüglich Schutzniveau der Tiere auszuräumen, tierschutzrelevante Regelungslücken zu füllen und die Vollzugsinstrumente griffiger zu gestalten.

Nun liegt der Vorschlag des Bundesrates für eine neue Tierschutzverordnung auf dem Tisch. Hat der Bundesrat dem Willen des Parlamentes, das Schutzniveau anzuheben, entsprochen? Bringt die neue Verordnung tatsächlich die vom Gesetz geforderten Verbesserungen für die Tiere? Wurden die bekannten Regelungslücken geschlossen und was ist von den neuen Vollzugsinstrumenten zu halten?

Die Schweizer Tierschutzorganisationen attestieren der Verwaltung, ernsthafte und umfassende Vorarbeiten getätigt zu haben. Zu vielen Teilaspekten, beispielsweise Tierzucht, Heimtierhaltung, Umgang mit Fischen, Haltung von Rindern und Schweinen wurden vorgängig Arbeitsgruppen einberufen. Vertreter der Kantonsbehörden und von Tierhalterorganisationen sowie praktische Tierhalter und Tierwohlexperten wurden angehört. Für diesen überdurchschnittlichen Einsatz danken die Tierschutzorganisationen dem mit der Revision betrauten Bundesamt für Veterinärwesen.

Der Wille, dem vom Parlament beschlossenen, höheren Schutzniveau des Gesetzes aber auch Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis zum Tierwohl Rechnung zu tragen, ist sichtbar. Würde die Tierschutzverordnung so verabschiedet, könnten mindestens einige Tierarten im Vergleich zur heutigen Situation profitieren. Beispielsweise:

- die rund 7 Mio. Heimtiere in der Schweiz. Hunde, Katzen, Nager aber Zierfische müssen nun artgerecht gehalten werden.
- Pferde, Ziegen, Schafe, Truten und Fische. Diese von der Tierschutzverordnung bislang „vergessenen Tiere“ erhalten endlich verbindliche Schutzbestimmungen.

Leider ist der Bundesrat aber auf halbem Weg stehengeblieben. So will er etwa bei Tierversuchen nichts von einem Verbot von belastenden Tierversuchen für Primaten wissen,

obwohl hierzu parlamentarische Vorstösse hängig sind. Verboten werden sollen hingegen Tierversuche für militärische Zwecke. Weiterhin zulässig sind aber belastende Tierversuche für Tabakwaren sowie Kosmetika und Körperpflegemittel. Dass der Bundesrat derartige Tierversuche weiter zulassen will, ist aus Sicht des Tierschutzes überhaupt nicht nachvollziehbar.

Ganz und gar nicht umgesetzt hat der Bundesrat den Willen des Parlamentes bei den Wildtieren. Obwohl ein entsprechender Vorstoss von Nationalrat Ruedi Aeschbacher für eine artgerechte Wildtierhaltung von National- und Ständerat mit grosser Mehrheit überwiesen wurde, kommen die Wildtiere nicht gut weg. Beispielsweise ist weiterhin das Mitführen von völlig ungeeigneten Wildtieren, wie etwa Raubkatzen, Bären oder Nashörnern, in engen, kahlen Verschlügen im Zirkus zulässig; ebenso die beengte Haltung von meist exotischen Wildtieren in Kleinzoos und bei privaten Tierhaltern.

Das erklärte Ziel des Bundesrates, mit der Revision den Vollzug zu verbessern, ist im Verordnungsentwurf spürbar. Beispielsweise wird das Wissen um das Tierwohl mit verstärkter Information, Aus- und Weiterbildung der Tierhalter verbreitert. Das betrifft u.a. die Haltung von Heim- und Nutztieren sowie den Umgang mit Tieren auf Transporten und die Schlachtung. Auch wer gegen Tierschutzvorschriften verstösst, kann zu Kursen verknurrt werden. Wir Tierschützer begrüssen diese pädagogische Massnahme. Vollzugserschwerend sind indessen die recht zahlreichen, unbestimmten Rechtsbegriffe in den Ausführungsbestimmungen, z.B. „soweit möglich“, „so oft wie nötig“, die unseres Erachtens den kantonalen Behörden keine Hilfe sind.

Ganz grundsätzliche Kritik müssen wir Tierschützer an zwei Punkten anbringen. Diese relativieren auch den eingangs dem Bundesrat unterstellten, guten Willen bei der Revision ganz erheblich. Es handelt sich um die Übergangsfristen und die Mindestanforderungen bezüglich Platzbedarf der Tiere im Anhang.

Bei sehr vielen, grundsätzlich begrüssenswerten Vorschriften, insbesondere bei den Nutztieren, setzt der Bundesrat derart lange Übergangsfristen an, dass noch Generationen von Tieren weiter leiden müssen. Beispielsweise:

- Für die Selbstverständlichkeit, Kälbern Wasser anzubieten, wird säumigen Tierhaltern eine Frist von zwei Jahren zugestanden. Dabei bräuchte es nicht mehr, als den Kälbern einen Eimer mit Wasser zu reichen! 99% aller Landwirte geben ihren Kälbern ganz selbstverständlich Wasser. Es ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet auf eine winzige Minderheit uneinsichtiger Tierhalter derart Rücksicht genommen werden soll.
- Die Tierschutzwidrigkeit, Mutterkühe, die ja ihre Kälber ver- und umsorgen müssen, in Anbindehaltung zu halten, ist während weiterer fünfzehn Jahre zulässig. Dabei halten 99% der Mutter- und Ammenkuhhalter ihre Tiere längst im Freilaufstall! Die extrem lange Übergangsfrist ist deshalb absolut unverhältnismässig.
- Der Bund gab vor über zehn Jahren eine Arbeit zur Tierschutzrelevanz des elektrischen Kuhtrainers in Auftrag. Das Resultat der Studie war eindeutig. Jetzt endlich zieht der

Bundesrat die Konsequenzen und will richtigerweise den Kuhtrainer verbieten - mit einer Übergangsfrist von zwanzig Jahren! Dabei gibt es auf dem Markt seit Jahren praxistaugliche Alternativen und die Biobauern, die seit Jahren mit einem Verbot des elektrischen Kuhtrainers leben müssen, zeigen, dass es auch ohne geht.

Es scheint, als ob der Bundesrat plötzlich Angst vor dem eigenen Mut bekommen hätte und deshalb mit extrem langen Übergangsfristen die grundsätzlichen guten Vorschriften für unsere Zeit gleich wieder einmotten will.

Die Grundsatzkritik der Tierschutzorganisationen richtet sich im Weiteren an die in den Anhängen definierten Flächen, welche Tieren zur Verfügung gestellt werden müssen. Die vom Tierschutzgesetz geforderte tiergerechte Haltung ist nämlich mit solch minimalen Flächenangeboten oftmals gar nicht zu realisieren! Wie soll beispielsweise einem jungen, bewegungsfreudigen Rind mit 500kg Gewicht 3.5qm Platz genügen? Auf dieser Fläche kann es nicht einmal den angeborenen Sozialabstand einhalten oder richtig entspannt liegen, geschweige denn herumspringen und mit den Artgenossen spielen, wie es seinem Alter entspräche. Diese large Regelung ist auch deshalb störend, weil das Gros der Rinderhalter den Tieren weit mehr Platz und einen höheren Komfort bietet. Bevorteilt werden also einmal mehr die Tierschutz-Minimalisten!

Wir Tierschützer müssen immer wieder feststellen, dass gewisse staatliche Massnahmen den Zielen der Tierschutzgesetzgebung und dem Verfassungsauftrag Tierschutz zuwiderlaufen. Als aktuelles Beispiel sei die vom Bundesrat beabsichtigte Öffnung des Strassentransits für Schlachttiertransporte aus der EU erwähnt. Hier wurde das Prinzip des freien Warenverkehrs klar stärker gewichtet als der Tierschutz. Obwohl Tiere in der Schweiz juristisch keine Sachen oder Waren sind und dem Tierschutz Verfassungsrang zukommt.

Auch das Landwirtschaftsgesetz geht widersprüchlich mit den Zielen der Tierschutzgesetzgebung um; Beispiel Direktzahlungen. Wer einen Muni in einer engen Vollspalten-Betonbucht auf 2-3qm Fläche mästet, erhält pro Jahr CHF 360.-/Tier Rauhfutterbeiträge. Liegt der Betrieb in der Berg- oder Hügelizeone kriegt der Munimäster wegen „erschwerender Produktionsbedingungen“ weitere CHF 64.- (Hügelizeone) bis CHF 476.- (Bergzone 4) pro Tier und Jahr, trotz einer sehr problematischen Haltungsform, die den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung klar widerspricht. Hingegen werden die besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) resp. die Auslaufhaltung (RAUS) gerade mal mit CHF 36.- resp. CHF 72.- je Muni gefördert. Obwohl nur gerade hier der Landwirt einen zusätzlichen Aufwand treiben muss, während die erheblich höheren Zuwendungen der Rauhfutterbeiträge und der Beiträge für erschwerende Produktionsbedingungen keinerlei Mehrleistungen über die gute bäuerliche Praxis hinaus erfordern.

Der Tierschutz hat zwar Verfassungsrang und er ist gesetzliche Pflicht. Doch in den Waagschalen der Politik ist er ein Leichtgewicht. Fast alles ist wichtiger als der Tierschutz! Die Schweizer Tierschutzorganisationen fordern deshalb, den nachstehenden Artikel in die Tierschutzverordnung aufzunehmen: „Staatliche Massnahmen im Bereich der Tierhaltung dürfen den Zielen der Tierschutzgesetzgebung nicht zuwiderlaufen.“

Wildtiere brauchen Freiraum

Von Peter Schlup, Zoologe, Fachstelle Wildtiere, Schweizer Tierschutz STS

Das Kapitel Wildtiere wurde umfassend revidiert, was wir grundsätzlich begrüßen. Die Mindestanforderungen für die Haltung wurden weitgehend erhöht und qualitativ verbessert. Trotzdem ist eine artgemässe Haltung nach wie vor nicht garantiert. Die neuen Bestimmungen zu Fischen und Krestieren begrüßen wir ausdrücklich.

Mindestanforderungen (Anhang 2)

Trotz den umfangreichen Kapiteln und Tabellen zur Haltung von Wildtieren ist auch nach der Revision Tatsache, dass Wildtiere in Gehegen gehalten werden können, die das Prädikat „artgemäss“ nicht verdienen. Zwei Beispiele:

Tiger: Nach der aktuellen TSchV müssen 2 Tiger bloss 110 m² Fläche zur Verfügung haben. Die neue TSchV schreibt neu die dreifache Fläche, also 330 m² vor. Trotz massiver Erhöhung ist diese Fläche für die grösste Katze der Welt nach wie vor viel zu wenig um von einer artgemässen Haltung sprechen zu können. Als Vergleich: das relativ neue Tigergehege des Zoo Zürich misst 1'340 m².

Ein zweites Beispiel: grosse Papageien z.B. Aras. Heute reicht eine Voliere von gerade mal 4 m² für die Haltung zweier dieser grossen Vögel, die Spannweiten von bis zu 1,5 m aufweisen. Um überhaupt einigermassen eine Flugbewegung machen zu können brauchen Aras mind. 6 Meter freie Bahn. Wer einmal einen Schwarm Grosspapageien lärmend über den Urwald fliegen gesehen hat, dem ist sofort klar, dass auch die neu geforderten 12 m² den Bedürfnissen dieser Tiere niemals gerecht werden können.

Neben der Gehegegrösse sind die qualitativen Anforderungen von grosser Bedeutung: Die Struktur und Einrichtung eines Geheges sind zur Ermöglichung eines artgemässen Verhaltens von entscheidender Bedeutung. Bezüglich qualitativer Vorschriften sind die Mindestanforderungen in den Tabellen zum Teil deutlich verbessert worden. Als Fazit zu den Mindestanforderungen gilt es festzuhalten, dass wenigstens die allerschlimmsten Tierhaltungen verhindert werden. Wenn Gehege von Wildtieren jedoch nur die Mindestanforderungen erfüllen, können die Tiere ihre vielfältigen Bedürfnisse auch mit den neuen Vorschriften nicht decken.

Lücken

Die neue TSchV weist im Kapitel Wildtiere leider auch Lücken auf. So soll das Mitführen von Wildtieren in Zirkussen nach wie vor legal sein. Und nach wie vor kann für deren Haltung von den Mindestanforderungen abgewichen werden. Diese Kompetenz delegiert der Bundesrat neu an die Kantone (Art. 87. Abs. 5), was wir ablehnen. Wir fordern hingegen

mindestens ein Verbot von einigen schwierig zu haltenden Wildtierarten. Wildtiere wie Löwen, Tiger, Nashörner, Giraffen, Seehunde können in einem fahrenden Unternehmen schlicht nicht artgemäss untergebracht werden. Die Gehege der Wildtiere im Zirkus sind denn auch meist sehr rudimentär eingerichtet und eigentliche Käfige. Auch das Training von fragwürdigen Kunststücken und die Vorführungen in einer grell erleuchteten, mit lauter Musik erfüllten Manege entsprechen in keiner Weise einer artgemässen Beschäftigung von Wildtieren.

In die Kategorie der „besonders schwierig zu haltenden Wildtiere“ (Art. 85) für welche es spezielle Fachgutachten braucht, müssen dringend auch Delfine und Giftschlangen aufgenommen werden. Diese Tiergruppen stellen höchste Anforderungen an die Haltung und Pflege und die potentielle Gefährdung von Menschen beim Umgang mit Giftschlangen darf nicht unterschätzt werden.

Weitere Lücken stellen wir fest bei:

- Anforderungen Tierpfleger: Es wird keine explizite Fachrichtung Wildtiere für die Betreuung von Wildtieren vorgeschrieben.
- Tierbörsen: Die Bestimmungen sind ungenügend. An Tierbörsen sollten einzig Tiere aus eigenen Nachzuchten gehandelt werden dürfen.
- Das absichtliche Freilassen von Wildtieren muss explizit verboten werden
- Das lebende Kochen von Hummern ist nach wie vor erlaubt – obwohl Betäubungsmethoden entwickelt worden sind.
- Das Hältern von Fischen ist nach wie vor erlaubt: Es ist schlicht Tierquälerei Fische in engsten Behältern lebend zu hältern, einzig mit dem Zweck sie frisch zu halten.

Verbesserungen

Es gibt im Bereich Wildtiere glücklicherweise auch Positives zu berichten. Nach jahrelangen Forderungen seitens Tierschutz gibt es Bestimmungen zu den Fischen, explizit auch zum Angelfischen. Obwohl aus unserer Sicht die Anforderungen an die Haltung von Fischen (Fischzuchten) und an den Umgang mit ihnen noch ungenügend sind, werden endlich auch diese Wirbeltiere mit konkreten Artikeln geschützt.

In der Angelfischerei gilt neu, dass gefangene Fische grundsätzlich unverzüglich zu töten sind. Ein grundsätzliches Widerhakenverbot wird ebenso vorgeschlagen, was wir sehr begrüßen.

Zehnfusskrebse (Hummer, Langusten etc.) fallen neu explizit auch in den Kompetenzbereich der TSchV, die Bestimmungen zu deren Haltung und Tötung sind aber noch lückenhaft.

Marktchancen dank artgerechter Tierhaltung

Von Susanne Arnold, Kampagnenleiterin VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Auf dem Markt kann nur eine Produktion bestehen, die deutlich höhere Standards erfüllt, als sie im Verordnungsentwurf stehen. Und die Übergangsfristen können getrost verkürzt werden, denn die EU-Markttöffnung wird ohnehin für Dynamik in der Landwirtschaft sorgen.

Wenn die Behörden von Haustieren sprechen, meinen sie mehrheitlich Nutztiere. Es geht im Folgenden also nicht um Hunde, Katzen und Wellensittiche, sondern um Rinder, Schweine, Hühner & Co. Halten Sie sich immer vor Augen, wie unterschiedlich die Gefühlslage gegenüber „companion animals“ und „farm animals“ ist.

Diese Kluft – hier Gefährten, da Fleischlieferanten – drückt sich sogar bis in die Übergangsfristen der TSchV aus: Für die neu geregelte Haltung von Pferden gelten höchstens 5 Jahre Übergangsfrist, während sich Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen oft 15 bis 20 Jahre gedulden müssen, bis sie in den Genuss teils selbstverständlicher Verbesserungen kommen.

Das Haustier-Kapitel der TSchV betrifft etwa 11.5 Millionen Nutztiere. So viele leben hier und heute auf Schweizer Boden. Ein Drittel davon sind Säugetiere.

Gespannt haben wir die neue TSchV erwartet. Wir sind sehr erleichtert, dass einige Versprechen eingelöst sind, die der Bundesrat in der parlamentarischen Diskussion des Gesetzes letztes Jahr gemacht hat.

Dazu gehört beispielsweise, dass in der neuen Verordnung mehr Nutztier-Arten geregelt sind als bisher. Neu gibt es auch Haltungsvorschriften für Schafe, Ziegen, Pferde, Alpakas, Lamas und Wasserbüffel.

Positiv werten wir auch die neue Ausbildungspflicht, wenn ein Landwirt Umgang mit Tieren hat. Bisher konnte der Sohn den Hof on the job übernehmen und eine womöglich längst überholte Tierhaltung jahrzehntelang fortsetzen. Künftig muss eine Ausbildung besuchen, wer im Rahmen eines Landwirtschaftsbetriebes Tiere hält.

Drittens loben wir die allgemeinen Bestimmungen in Artikel 1, 2 und 5. Hier sind drei grundsätzliche Ansprüche an die Tierhaltung unmissverständlich festgeschrieben:

- dass sozial lebenden Arten Sozialkontakte zu ermöglichen sind (Art. 1.3)
- dass Tiere sich beim Fressen arttypisch beschäftigen können müssen (Art.2.2)
- dass Tiere sich in ihren Unterkünften und Gehegen arttypisch verhalten können müssen (Art.5.4)

Diese Ansprüche sind glasklar formuliert und legen eine gute Basis für den praktischen Tierschutz im Stall.

Leider können wir es nicht bei diesem Lob bewenden lassen. Vielmehr müssen wir umso härter die eklatanten Widersprüche kritisieren, die sich zwischen den Grundsätzen und den Detailbestimmungen verstecken. Nach den ersten drei Kapiteln scheint beim BVET die normative Kraft des Faktischen durchgeschlagen zu haben. So stehen wir heute in mehreren Bereichen vor einem Scherbenhaufen.

Das illustriere ich gerne an zwei Beispielen:

Ein Kaninchen ist ein durch und durch soziales Wesen. Fachleute sagen, dass man sie in Gruppen mit Muttertieren (Zibben) und Jungen halten soll. In der Natur leben sie in grossen Kolonien. Sie hüpfen oft herum, sind es doch ausgesprochen scheue, ängstliche Fluchttiere.

Damit wären die Haltungsanforderungen eigentlich klar, oder? Was aber steht in Artikel 55? „Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.“ Im Anhang (Anhang 1, Tabelle 161) ist nachzulesen, dass einem 3 Kilo schweren Kaninchen, einem ausgewachsenen Tier, ein Käfig von 60 x 80 cm und 50 cm Höhe zusteht.

Das BVET meinte dazu, dass es die wenigen Schweizer Kaninchenmäster vor ausländischer Konkurrenz schützen wolle. Es könne ja nicht im Interesse des Tierschutzes sein, wenn mehr Fleisch von noch schlechter gehaltenen Kaninchen in die Schweiz importiert werde. Ich meine: Schweizer Kaninchenfleisch wird eh nur eine Chance haben, wenn es aus garantiert artgerechter Haltung kommt. Zudem: die ungarischen Züchter für Schweizer Grossverteiler schlafen nicht und liefern vermehrt Fleisch aus Gruppenhaltung. Oder geht es doch um die Interessen von Kleintierzüchtern? Da gibt es aber definitiv kein schützenswertes Rechtsgut, um Tierleid zu legalisieren.

Klar ist: Die Detailbestimmungen stehen in krassem Widerspruch zu den Grundsätzen. Etwa so, als verkaufe das Bundesamt für Gesundheit Zigaretten zu Dumpingpreisen.

Für uns heisst das folgerichtig: Wir fordern nur noch Gruppenhaltung in strukturierten Gehegen für Kaninchen.

Zweites Beispiel. Im Unterschied zu den Kaninchen sind hier tatsächlich wirtschaftliche Interessen im Spiel, denn es geht um die 2.5 Millionen Schweizer Schweine, die jährlich zur Schlachtbank geführt werden. Das ist aber ein Klacks im europäischen Schweinebusiness. Schon die Österreicher produzieren 3 Mal mehr als die Schweizer, die Holländer 6, die Dänen 8 Mal mehr.

In einem zur EU hin geöffneten Markt haben die Schweizer Schweineproduzenten keine Chancen. Die Skaleneffekte schaffen Wettbewerbsvorteile für die riesigen Fleischfabriken im Ausland. – Ausser wir geben den KonsumentInnen hier einen guten Grund, Schweizer Fleisch zu kaufen: Indem wir dafür sorgen, dass es den Tieren anständig geht und darum auch ihr Fleisch besser schmeckt als Fleisch aus Qualhaltung. Und das müssen wir jetzt in der VO festlegen.

Was aber steht im Entwurf? Heute dürfen Sie ein Mastschwein in einer Bucht mit 0.65 m² pro Schwein halten. Das ist ein Tier mit 100 Kilo auf den Rippen, ein intelligentes Tier übrigens, das viel schneller als jeder Hund lernt. In Zukunft will man dem einzelnen Tier ganze 0.25 m² mehr spendieren. Dies widerspricht dem grundsätzlichen Anspruch, den Artikel 5, Abs. 4 formuliert; Tiere müssen sich in ihren Gehegen „arttypisch bewegen“ können. Oder rennen Sie mal in einer dicht belegten Schweinebucht.

Dann rufe ich einen zweiten Grundsatz in Erinnerung: Dass Tiere sich beim Fressen arttypisch beschäftigen können müssen (Art. 2.2)

Nimmt man diese Bestimmung ernst, bedeutet das für das Hausschwein etwas ganz anderes, als was jetzt im VO-Entwurf steht: Nämlich dass es mit seinem Rüssel wühlen und Futter suchen kann. Dazu braucht es mehr Platz, Zugang ins Freie und einen Haufen Stroh oder anderes Material, wo die Schweine ihre Nase reinstecken können.

Tierhaltung verbessern heisst Probleme vermeiden

Von Karen de Heus, Geschäftsleiterin, Tierschutzbund Zürich

Der Bundesrat hat in seinem Entwurf zur Revision der Tierschutzverordnung einige wichtige positive Verbesserungen in der Heimtierhaltung integriert. Dies insbesondere im Bereich der Hundehaltung, der Gruppenhaltung sozialer Tiere, aber auch bei den gänzlich neu ins Leben gerufenen Haltungsvorschriften. Damit hat der Bundesrat einen wichtigen und zukunftsweisenden Schritt in Richtung einer zeitgemässen Tierschutzgesetzgebung geleistet.

Hundehaltung

In den letzten Jahren ereignete sich eine Reihe von schrecklichen Unfällen, bei welchen Menschen von Hunden verletzt wurden. Im letzten Dezember wurde sogar ein kleiner Knabe von drei völlig unsozialisierten Hunden so schwer verletzt, dass er sein Leben lassen musste.

Der Bundesrat hat daraufhin bereits per 1. Mai 2006 in einer Teilrevision der Tierschutzverordnung einige neue Bestimmungen zur Hundehaltung erlassen. Ergänzende Artikel sind nun in der total revidierten Verordnung zu finden, was eine zeitgemässe und tiergerechte Hundehaltung ermöglicht.

Speziell bei den Punkten Sozialkontakt, Ausbildung, Bewegung und Unterkunft wurden die Auflagen wesentlich verschärft, was seitens der Tierschutzorganisationen ausserordentlich begrüsst wird.

Hunde müssen zum Beispiel neu täglich Umgang mit Menschen und anderen Hunden haben. Ein wesentlicher Punkt, denn nur gut sozialisierte Hunde sind auch in sich selber sichere Tiere. Ist Kontakt und das Spiel mit Artgenossen und Menschen regelmässig gewährleistet, so gibt es ganz generell weniger Probleme und Stress im Alltag, speziell bei der Begegnung mit anderen Hunden und Hundehaltern. Ein in seinem Wesen sicherer Hund ist meist auch für Jogger und Velofahrer ungefährlich.

Ganz wichtig ist neu, dass der angehende Hundehalter vor dem Erwerb eines Hundes einen absolvierten Theoriekurs nachweisen und dass er innerhalb des ersten Jahres nach Erwerb des Tieres einen Ausbildungskurs besucht muss. Dort lernt er nämlich nicht nur seinem Hund einen gewissen Gehorsam beizubringen, sondern auch, wie er mit ihm spielt, ihn animiert und vor allem auch, wie der Hund zu ihm etwas vom Wesentlichsten, nämlich eine Bindung aufbauen kann.

Deshalb ist es auch bedauerlich, dass Welpenspiel- und Prägungstage nicht obligatorisch erklärt wurden, da in den ersten 16 Wochen eines Hundelebens viele Weichen gestellt werden und der Besuch solcher Kurse nötig ist, um eine adäquate Sozialisierung, Wesenssicherheit und Gesellschaftsverträglichkeit bei Hunden zu gewährleisten.

Weitere Verbesserungen: Welpen dürfen frühestens mit 8 Wochen abgesetzt werden, Hunde müssen in Boxen und Zwingern in Gruppen gehalten werden und sie dürfen höchstens 5 Stunden pro Tag angebunden werden, was die dauernde Kettenhaltung verunmöglicht. Auch Stockschläge in der Hundeausbildung werden endlich verboten.

Schade ist aber, dass eine wichtige Gesetzeslücke immer noch nicht geschlossen wurde. Das Anwenden von elektrischen Hunde-Erziehungshilfen, wie zum Beispiel der Teletakt, ist zwar verboten, doch ein Import- und Besitzverbot besteht nicht. So werden Händler diese Geräte weiterhin verkaufen können, ohne den Kunden aufzuklären, dass deren Anwendung verboten ist. Nur ein Import- und Besitzverbot könnte dem einen Riegel schieben.

Soziale Tiere müssen in sozialen Gruppen gehalten werden

Werden soziale Tiere einzeln gehalten, so treten depressions- oder schizophrenieähnliche Symptome auf. So wurde endlich eine längst fällige Vorschrift erlassen: Heimtiere sozial lebender Arten dürfen neu nur noch in Gruppen mit Artgenossen ihresgleichen gehalten werden. So ist zum Beispiel auch das Halten von einem Meerschweinchen und einem Kaninchen nicht mehr erlaubt, da es sich doch um grundverschiedene Tierarten handelt, mit einem völlig anderen Verhaltensrepertoire und Aktivitätsrhythmus, die einander niemals den Artgenossen ersetzen können.

Neu ins Leben gerufene Haltungsvorschriften

Bisher lagen für Tierschutzorganisationen bei Tierschutzfällen, die die private Haltung von Meerschweinen, Rennmäusen, Degus, Kanarienvögeln, Wellensittichen oder Land- und Wasserschildkröten betraf, keine Regelungen vor. Somit konnten einem fehlbaren Tierhalter nicht mal minimalste Haltungsvorschriften auferlegt werden.

Nun sind für die Haltung dieser beliebten Haustiere minimalste Vorschriften erlassen worden. Allerdings können damit höchstens die allerschlimmsten Haltungen verhindert werden – eine artgerechte Haltung gewährleisten diese neuen Vorschriften ganz und gar nicht. Leider wurden auch die Minimalflächen der entsprechenden Käfige alles andere als großzügig festgelegt. Sie lassen oft keine tiergerechte Haltung zu und grenzen eigentlich an Tierquälerei.

Zu verzeichnende Fortschritte sind jedoch, dass Meerschweinchen in Gruppen gehalten werden und Deckungsstrukturen zur Verfügung haben müssen, alle nagenden Tiere zwingend Nagematerial und Raufutter wie Heu und Stroh benötigen, den grabenden Tierarten, wie Hamster und Rennmaus eine Grabgelegenheit geboten werden muss und den kletternden Arten Klettermöglichkeiten.

Tierschutzorganisationen begrüßen, dass auch hier endlich ein Schritt in Richtung artgerechte Haltung gemacht wird.

Forschung an Primaten ist ethisch nicht vertretbar

Susanne Scheiwiller, dipl. Biol., Co-Geschäftsleiterin Stiftung für versuchstierfreie Forschung FFVFF

Aufgrund der vielfältigen und komplexen physiologischen Grundbedürfnisse von Primaten ist eine artgerechte Haltung in Versuchslabors nahezu unmöglich, weil sie eine derart wesentliche Einschränkung der artspezifischen Bedürfnisse der Tiere darstellt, dass ihnen erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden widerfahren.

Primaten an die Versuchsbedingungen zu gewöhnen ist ein sehr schwieriges und bislang unmögliches Unterfangen. Um schon alleine einen Makaken ohne Zwangsmassnahme in den Primatenstuhl zu bekommen, sind Wochen bis Monate dauernde Übungen mit Belohnung erforderlich. Dies bringt es mit sich, dass aus Gründen der Zeitersparnis häufig auf ein Handling verzichtet und auf Zwangsmassnahmen zurückgegriffen wird, die extrem belastend für die Tiere sind und wenig aussagekräftige Versuchsergebnisse bringen.

Die Gründe, die Primaten für die Wissenschaft zu derart interessanten Forschungsobjekten machen, sprechen gleichzeitig aber auch gegen ihren Einsatz im Tierversuch. Gerade weil sie dem Menschen so nahe verwandt sind und sie besondere Fähigkeiten mitbringen, wie ein komplexes Kulturleben, ausgeprägte intellektuelle und emotionale Fähigkeiten, Zukunftsplanung und Selbstbewusstsein, ist es ethisch höchst fragwürdig, Primaten für Versuchszwecke zu verwenden.

Vor dem Hintergrund der verfassungsmässig geschützten Würde des Tieres muss auf die Verwendung von Primaten in belastenden Versuchen verzichtet werden. Zumindest muss dies für die Menschenaffen gelten. Diese Ansicht vertreten auch die Eidgenössische Kommission für Tierversuche und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, die in ihrem Bericht „Forschung mit Primaten“ schlussfolgern, dass Versuche mit Menschenaffen ethisch nicht zulässig sind, was heisst, dass kein Versuchszweck es rechtfertigt, Menschenaffen in belastenden Versuchen einzusetzen. Die Würde der Kreatur, wie sie in der Bundesverfassung festgeschrieben ist, würde mit der Durchführung belastender Experimente an Menschenaffen missachtet werden. Auch der Schweizer Nationalfonds steht einem expliziten Verbot von Versuchen an Menschenaffen positiv gegenüber. Das Verbot von Versuchen an Menschenaffen ist bereits in einigen Ländern Europas gesetzlich verankert, so bspw. in den Niederlanden, in Schweden und Österreich. Es ist an der Zeit, dass die Schweiz ihrem Ruf als Tierschutznation gerecht wird und unsere nächsten Verwandten vor Eingriffen in deren Würde bewahrt.

Unsere Forderung

Belastende Versuche an Primaten müssen verboten werden, zumindest aber muss dies für Menschenaffen gelten

Keine schwerstbelastenden Versuche in der Grundlagenforschung (Schweregrad 3 Versuche)

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften und die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz haben bereits 1983, 1993 und nochmals 2005 verbindlich gefordert, dass Versuche, die dem Tier schwere Leiden verursachen, vermieden werden müssen, indem durch Änderung der zu prüfenden Aussage andere Versuchsanordnungen gewählt werden oder indem auf den erhofften Erkenntnisgewinn verzichtet wird (Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche, 2005, Punkt 3.5). Auch die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich vertritt in ihrer „Stellungnahme zur Konkretisierung der Würde der Kreatur im Rahmen der geplanten Revision des Tierschutzgesetzes“ vom November 1997 einstimmig die Meinung, dass bei der Herstellung gentechnisch veränderter Tiere für die Grundlagenforschung die Belastung der Tiere nicht über Schweregrad 2 hinausgehen soll. Da die Verfassung der Würde aller Tiere Rechnung tragen muss, ist die EKAH deshalb einstimmig der Auffassung, dass gentechnisch veränderte und in herkömmlichen Verfahren gezüchtete Tiere hinsichtlich Zucht, Haltung und Verwendung gleichgestellt sein müssen. Die Beschränkung der Belastung in der Grundlagenforschung auf höchstens Schweregrad 2 muss demnach auch für nicht-gentechnisch veränderte Tiere gelten.

Unsere Forderung: Schwerstbelastende Tierversuche (Schweregrad 3 Versuche) müssen in der Grundlagenforschung verboten werden.

Lockerung des Amtsgeheimnis bei Tierversuchen

Im Tierversuchsbereich sind für die Beurteilung der Forschungsgesuche die Mitglieder der kantonalen Kommissionen für Tierversuche zuständig. Von Gesetzes wegen sind die Mitglieder an das Amtsgeheimnis gebunden. Das heisst, dass sie einem grundsätzlichen Mitteilungsverbot gegenüber allen Personen unterstehen, die nicht als Gesuchsteller oder in amtlicher Funktion am Bewilligungsverfahren beteiligt sind.

Die Anträge, mit denen die Mitglieder in den Kommissionen konfrontiert sind, stammen aus vielen verschiedenen Forschungsbereichen. Die Mitglieder in den Tierversuchskommissionen können jedoch nicht in allen Fachgebieten sachkundig sein, in denen sich die eingereichten Bewilligungen bewegen, dazu sind die Kommissionen schlicht zu klein. Somit ist es unerlässlich, dass die Mitglieder zur Klärung von Fragen unabhängige Experten beiziehen können. Erst so ist es ihnen möglich, die Versuchsanträge sachverständig und umfassend zu prüfen. Dies wäre auch unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Tierversuch im Sinne von Art. 17 TschG als unerlässlich zu werten ist.

Aber genau hier liegt das Problem: Im spezialisierten Hochschulbereich, wo die Forschenden und deren Projekte untereinander bekannt sind, ist eine Anonymisierung so gut wie unmöglich. Falls die Kommissionsmitglieder die Anonymisierung nicht garantieren können, machen sie sich der Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig und müssen bei einer

Anzeige durch den Forschenden mit Busse oder Gefängnis rechnen. Das Beiziehen einer aussen stehenden Fachperson ist also nur möglich, wenn der Antragsteller hierzu sein Einverständnis erklärt. Dies ist insoweit problematisch, als dass in diesem Fall nicht mit einer objektiven „Begutachtung“ des Projekts gerechnet werden kann.

Unsere Forderung

Den Mitgliedern der Tierversuchskommissionen muss es künftig erlaubt sein, trotz des Amtsgeheimnisses Expertenmeinungen zu gestellten Bewilligungsgesuchen einzuholen. Nur so können Gesuche inhaltlich eingehend geprüft und beurteilt werden.

Nachholbedarf beim Vollzug

*Dr. iur. Antoine F. Goetschel, Geschäftsleiter und Rechtsanwalt,
Stiftung für das Tier im Recht*

Mit dem vorliegenden Entwurf einer eidgenössischen Tierschutzverordnung soll auch dem seit zahllosen Jahren teils krassen Nachholbedarf im Vollzug des Tierschutzrechts Rechnung getragen werden.

Einige wenige auf dem neuen TSchG gründende Instrumente und Massnahmen werden diesem Ziel gerecht. Darunter fallen u.a. Aus- und Weiterbildungskurse für Vollzugsverantwortliche (Art. 208 Abs. 2), sofern auch kompetent Fragen zum Straf- und Verwaltungsrecht beantwortet werden, sowie das Erstellen von Formularvorlagen (Art. 209).

Andere greifen zu kurz und sollten angepasst werden. So kann sich das Bundesamt über den Vollzug des verwaltungsrechtlichen Tierschutzes durch die Kantone, etwa im Bereich von Tierhalteverböten oder behördlicher Auflagen zur Tierhaltung, erst ein eigenes Bild machen, wenn das Amt von den KantonstierärztInnen jährlich unaufgefordert und vollständig darüber dokumentiert wird. Auch möge der Bund mit der Information über den tiergerechten Umgang mit Tieren nicht bloss die eigenen meinen, sondern auch, etwa durch Leistungsaufträge an Dritte, solche durch ausgewiesene Stellen ausserhalb der Verwaltung fördern. Und wie im Tierversuchsbereich und in Deutschland soll der Bund aktiv und umfassend periodisch im Rahmen eines jährlichen Tierschutzberichtes über Tierschutzentwicklungen berichten (Art. 208 Abs. 3). Neuste Auswertungen von Tierschutzstraffällen belegen teils mangelhafte Kenntnisse von Vollzugsorganen im Straf- und Verwaltungsrecht. Dem entsprechend hat sich die Aus- und Weiterbildung der KantonstierärztInnen vertieft auch darauf zu erstrecken (Art. 214 Abs. 1).

Um einen einheitlicheren Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes zu gewährleisten, sind zumindest der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt in Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Verletzung der Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung überdies die Rechte einer Partei einzuräumen. Ähnliche Bestimmungen in den Kantonen St. Gallen und Zürich haben sich nachweislich bewährt. Sie stehen mit dem Entwurf der eidg. Strafprozessordnung (Art. 102 Abs. 1 und 2 StPO/CH-E) im Einklang.

Hauptforderungen

Allgemein

- Die Mindestanforderungen und die Kapitel zu den einzelnen Tiergruppen sind den positiven allgemeinen Tierhaltungsvorschriften anzupassen. Sonst bleibt das Ziel der tiergerechten Haltung für eine Mehrheit der Tiere Makulatur.
- Die Übergangsfristen sind zu kürzen. Es ist z.B. nicht einsichtig, weshalb tierquälerische elektrische «Kuhtrainer» erst in 20 Jahren verboten werden sollen, obwohl zahlbare Alternativen auf dem Markt sind.
- Staatliche Massnahmen im Bereich der Tierhaltung dürfen den Zielen der Tierschutzgesetzgebung nicht zuwiderlaufen.

Wildtiere

- Die Mindestanforderungen sollen auch für Tiere gelten, die in Zirkussen mitgeführt werden. Die Kompetenzen in diesem Bereich müssen beim Bund bleiben. Das Mitführen von besonders schwierig zu haltenden Wildtierarten ist zu untersagen.
- In die Kategorie der «besonders schwierig zu haltenden Wildtiere» müssen dringend auch Delfine und Giftschlangen aufgenommen werden.

Nutztiere

- Stalleinrichtungen sind konsequent den individuellen Bedürfnissen der Tiere anzupassen. Insbesondere sind die Flächen zu vergrössern, die Beleuchtungsstärke massiv zu erhöhen, die Böden und Auflagematerialien den Beschäftigungs- und Liegegewohnheiten der Tiere anzugleichen, die Anbindehaltung sowie Kastenstände und Fressbuchten für Schweine zu verbieten.
- Bei Meerschweinen, Rennmäusen, Degus, Kanarienvögeln, Wellensittichen oder Land- und Wasserschildkröten müssen die Mindestanforderungen dem tatsächlichen Bedürfnis dieser Tiere angepasst werden.

Heimtiere

- Im Interesse der Tiere und zur Vermeidung von Unfällen sind die Vorschriften zur Aufzucht von Hunden weiter zu verbessern.
- Soziale Heimtiere müssen in sozialen Gruppen gehalten werden.

Versuchstiere

- Belastende Tierversuche an Primaten müssen verboten werden, zumindest aber muss dies für die Menschenaffen gelten.
- Schwerstbelastende Tierversuche (Schweregrad 3) müssen in der Grundlagenforschung verboten werden.

Vollzug

- Parteistellung der KantonstierärztInnen in den Strafverfahren betreffend Verletzung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung.
- Aus- und Weiterbildung der Vollzugsverantwortlichen auch im Straf- und Verwaltungsrecht
- Dokumentierung des BVET mit allen kantonalen Verfügungen zum verwaltungsrechtlichen Tierschutz)

Tierschutz-Organisationen

Die Mustervernehmlassung zur Tierschutzverordnung wurde in mehreren Fachgruppen, in denen jeweils das Fachwissen aus mehreren Organisationen zusammenfloss, erarbeitet. Der Schweizer Tierschutz STS übernahm dabei die zentrale Redaktion.

Folgende Organisationen wurden im Rahmen dieses koordinierten Prozesses informiert oder haben aktiv mitgewirkt:

Aktion Kirche und Tiere	www.aktion-kirche-und-tiere.ch
ALTEX – Alternativen zu Tierexperimenten	www.altex.ch
Animal Life – Tierschutz ohne Grenzen	www.animal-life.ch
Animal Peace Schweiz	www.animalpeace.ch
Ärztinnen und Ärzte für Tierschutz in der Medizin	www.aerzefuertierschutz.ch
ATMen – Tier und Mensch	
Fondation Franz Weber	www.ffw.ch
Kagfreiland	www.kagfreiland.ch
Ligue suisse contre la vivisection	www.lscv.ch
OceanCare	www.oceancare.org
Pro Tier – Schweizerische Gesellschaft für Tierschutz	www.protier.ch
Schweizer Tierschutz STS	www.tierschutz.com
Société Vaudoise pour la Protection des Animaux	www.svpa.ch
Stiftung für das Tier im Recht	www.tierimrecht.org
Stiftung für versuchstierfreie Forschung FFVFF	www.ffvff.ch
Tierschutzbund Basel	www.tierschutzbund.ch
Tierschutzbund Innerschweiz	www.tierschutzbund-innerschweiz.ch
Tierschutzbund Zürich	www.tierschutzbund-zuerich.ch
Verband Tierschutz-Organisationen Schweiz VETO	www.tierschutz-schulservice.ch/VETO
Verein fair fish	www.fair-fish.ch
Verein gegen Tierfabriken	www.vgt.ch
Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz / Quatre Pattes	www.vier-pfoten.ch
Zürcher Tierschutz	www.zuerchertierschutz.ch